

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl S. 136) folgende

## **Satzung zur Einrichtung des Neuburger Jugendparlaments**

[Legende](#)

### **Präambel**

- Jugendliche sind noch nicht wahlberechtigt und können deshalb im Gegensatz zu den Erwachsenen ihre Bedürfnisse, Interessen und Anliegen nur unzureichend in die Kommunalpolitik bzw. in den Stadtrat einbringen und vertreten.
- Deshalb soll ihnen durch das Neuburger Jugendparlament die Möglichkeit eröffnet werden, auf kommunaler Ebene stärker als bisher an der politischen Willensbildung teilzuhaben.
- Zur Wahrnehmung seiner Interessen und Aufgaben hat deshalb das Neuburger Jugendparlament ein Antragsrecht und ein Anhörungsrecht gegenüber dem Stadtrat und zur Erfüllung seiner originären Aufgaben einen eigenen Etat.
- Durch das Neuburger Jugendparlament haben Jugendliche eine direkte und durch Wahl demokratische legitimierte Interessenvertretung zum Stadtrat, zum Oberbürgermeister und zum Jugendreferenten. Somit besteht die Möglichkeit, dass bei jungen Menschen das Interesse an der Politik im Allgemeinen und speziell am kommunalpolitischen Geschehen gefördert und gestärkt wird.
- Deshalb soll das Neuburger Jugendparlament junge Menschen aus Neuburg kontinuierlich über kommunalpolitische Zusammenhänge, Vorhaben und Entscheidungen informieren und zur besseren Transparenz von kommunalpolitischen Entscheidungen von den kommunalen Mandatsträgern als gegenseitige Kommunikations- und Informationsebene verstanden werden.
- Durch ihre Mitarbeit im Neuburger Jugendparlament sollen junge Menschen zudem motiviert werden, sich persönlich nach ihrem Engagement im Neuburger Jugendparlament für das Gemeinwohl in Neuburg zu engagieren und für den Stadtrat zu kandidieren.

### **§ 1 Grundsatz**

Das Neuburger Jugendparlament ist entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Kommission im Sinne von § 8.

Seine Beschlüsse werden vom Vorstand des Neuburger Jugendparlaments ggf. als Antrag an den Stadtrat bzw. die zuständigen Stadtratsausschüsse zur weiteren Beratung bzw. Beschlussfassung zugeleitet.

## § 2

### Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Neuburger Jugendparlament besteht aus 17 Mitgliedern,
  - 16 Personen aus der Altersgruppe der vollendeten 12- bis 21-jährigen Jugendlichen
  - sowie dem Jugendreferenten der Stadt Neuburg an der Donau.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen für sich aus den eigenen Reihen zwei Sprecher/innen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Amtszeit der beiden Sprecher/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtszeit werden nach oben aufgeführten Wahlverfahren die Sprecher/innen bestätigt oder ersetzt.
- (3) Die Amtszeit des Neuburger Jugendparlaments beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 01.01. des der Wahl folgenden Jahres und endet zum 31.12. des dritten der Wahl folgenden Jahres. Sollte ein Mitglied des Neuburger Jugendparlaments während seiner/ihrer Amtszeit aus Altersgründen das passive Wahlrecht verlieren, bleibt er/sie bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.
- (4) Kann ein gewähltes Mitglied des Neuburger Jugendparlaments das Amt aus wichtigem Grund nicht antreten oder scheidet ein Mitglied des Neuburger Jugendparlaments aus dem Gremium aus, so rückt der/die Kandidat/in mit den nächst meisten Stimmen aus der jeweiligen Altersgruppe nach.
- (5) Den Vorstand des Neuburger Jugendparlaments bildet der Jugendreferent gemeinsam mit den Sprecher/innen. Den Vorsitz des Neuburger Jugendparlaments führt der Jugendreferent des Stadtrates. Er kann sich durch eine/n der beiden Sprecher/innen vertreten lassen.
- (6) Die Sitzungen des Neuburger Jugendparlaments sind in der Regel öffentlich und mindestens viermal im Jahr.
- (7) Neben den Mitgliedern des Neuburger Jugendparlaments erhalten alle Stadratsmitglieder die Einladung zu den Sitzungen des Neuburger Jugendparlaments mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Die Sitzungsprotokolle des Neuburger Jugendparlaments erhalten die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates. Sie werden von einem Mitglied des Neuburger Jugendparlaments gefertigt und dem Oberbürgermeister zugeleitet.
- (8) Die Sprecher des Neuburger Jugendparlaments erhalten alle Einladungen mit Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (9) Auf Antrag müssen die Sprecher/innen bei Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gehört werden, wenn Themen behandelt werden, denen ein Beschluss bzw. Antrag des Neuburger Jugendparlaments zugrunde liegt.

## § 3

### Jugendversammlung

- (1) Durch das Neuburger Jugendparlament ist mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung durchzuführen, in der die Jugendlichen über die Arbeit des Neuburger Jugendparlaments informiert werden und bei der sie auch Anträge zur Bearbeitung durch das Neuburger Jugendparlament und erforderlichenfalls auch Anträge zur Weiterleitung an den Stadtrat stellen können.
- (2) Die Protokollführung bei der Jugendversammlung obliegt der Stadtverwaltung (Hauptamt). Die Verteilung des Protokolls erfolgt entsprechend der des Neuburger Jugendparlaments.

#### § 4 Wahlgrundsätze

- (1) Das Neuburger Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die am letzten Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz (Stichtag: ein Monat vor dem letzten Wahltag) im Gemeindebereich der Stadt Neuburg an der Donau haben.
- (3) Ein Wählerverzeichnis wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Organisation und Verwaltung der Wahl obliegt der Stadtverwaltung (Ordnungs- und Meldeamt).
- (4) Alle Wahlberechtigten werden spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin in schriftlicher Form vom Wahlamt der Stadt Neuburg benachrichtigt. Diese offizielle Wahlbenachrichtigung dient am Wahltag zur Legitimation der Wahlberechtigung.
- (5) Wahlvorschläge zur Wahl in das Neuburger Jugendparlament können
  - von wahlberechtigten jugendlichen Einzelpersonen,
  - als auch von Gruppen Jugendlicher,
  - sowie von interessierten Kandidaten selbsteingereicht werden.
- (6) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand eingereicht sein. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt. Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand in ihrer Reihenfolge per Losentscheid öffentlich gelistet und bilden so die verbindliche Grundlage für die Darstellung der einheitlichen Liste bei Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung und sonstige Veröffentlichungen und Publikationen.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 16 Stimmen, die auf dem Stimmzettel frei vergeben werden können. Stimmzettel, die zu viele Stimmen oder einen schriftlichen Zusatz erhalten, durchgerissen oder durchgeschnitten sind, sind ungültig. Es kann nicht kumuliert werden. Briefwahl ist nicht möglich.
- (8) Die Wahl erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Jugendparlaments (siehe § 2 Abs. 3) über eine einheitliche Liste, in der alle Wahlvorschläge, aufgeteilt in zwei Altersgruppen, aufgenommen werden müssen. Den Wahltermin legt das Jugendparlament zum Ende seiner Amtszeit einvernehmlich mit dem Oberbürgermeister bzw. der zuständigen Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung fest.

Im Falle einer mehrtägigen Wahl erfolgt die einheitliche Auszählung der Stimmen nach Ablauf des letzten Wahltages.
- (9) Gewählt sind jeweils die acht Kandidaten/innen einer Altersgruppe, welche die meisten Stimmen in ihrer Altersgruppe auf sich vereinigt haben.

#### § 5 Wahlvorstand und Wahllokal

- (1) Der Oberbürgermeister beruft für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und der das Wahlergebnis offiziell feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem mindestens ein Stadtrat/in oder ein/e für Wahlen sachkundigen Mitarbeiter/in aus der Stadtverwaltung angehören muss.

- (2) Die erforderlichen Wahllokale werden vom Organisationsausschuss, der die erste Wahl zum Neuburger Jugendparlament vorbereitet und bei den folgenden Wahlen vom Neuburger Jugendparlament selbst, zusammen mit der Stadtverwaltung nach Bedarf festgelegt.

#### **§ 6**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Nach der Beendigung der Wahl sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle öffentlich auszuzählen. Das Ergebnis ist sofort dem Wahlvorstand zu übermitteln, der das Endergebnis der Wahl feststellt und den Medien bekannt gibt.

#### **§ 7**

#### **Wahlanfechtung**

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/r Wahlberechtigten angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Wahlvorstandes.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten, Satzungsänderung und Aufhebung des Jugendparlaments**

- (1) Die vom Stadtrat am 19. September 2000 (Beschluss-Nr. 122/2000) beschlossene Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau und der Stadt Schrobenhausen in Kraft.
- (2) Die Satzung kann nur durch Stadtratsbeschluss geändert werden.
- (3) Das Neuburger Jugendparlament kann durch einen Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

Neuburg an der Donau, 26. September 2000